

Mindeststandards für die Qualität im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Bayern

1. Pädagogische Begleitung durch den Träger

1.1 Zentrale Stelle mit pädagogischen Fachkräften

- Der Träger richtet eine zentrale Stelle mit ausgebildetem pädagogischem Personal ein, welche die pädagogische Begleitung organisiert und durchführt. Die damit beim Träger angesiedelte Zentralstelle ist von den Einsatzstellen personell und organisatorisch getrennt und in ihren Entscheidungen innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens nicht weisungsgebunden (Dreiecksverhältnis Freiwillige/r – Träger – Einsatzstelle).
- Jedem Freiwilligen steht eine pädagogische (oder vergleichbar qualifizierte) Fachkraft regelmäßig während des Jahres zur Verfügung. Das für die Durchführung der qualifizierten pädagogischen Begleitung eingesetzte Personal muss die persönlichen Voraussetzungen für eine tarifliche Eingruppierung in TV-L oder TVöD E 9 oder 10 erfüllen und entsprechende Aufgaben übertragen bekommen. Die Vergütung des Personals muss tarifgerecht erfolgen.
- Der Träger gewährleistet, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Fortbildungsangebote wahrnehmen.

1.2 Pädagogisches Rahmenkonzept

- Das FSJ ist in seiner Ausgestaltung ein an Lernzielen orientiertes Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen. Insbesondere in den Seminaren sollen demokratisches Verständnis, gesellschaftliche und politische Inhalte und Zusammenhänge einschließlich Partizipation und Verantwortungsübernahme vermittelt und vertieft werden. Die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten. Der Träger hat hierzu ein pädagogisches Rahmenkonzept vorzulegen.
- Der Träger führt einen Nachweis über regelmäßige Auswertung, Evaluierung und Weiterentwicklung des pädagogischen Rahmenkonzepts.
- Der Träger gewährleistet ein Angebot zur Krisenintervention für die Freiwilligen.

1.3 Seminarkonzepte

- Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf einen 12-monatigen Dienst mindestens 25 Seminartage. Das Einführungs-, das Abschluss- und mindestens ein Zwischenseminar bestehen jeweils aus mindestens fünf zusammenhängenden Tagen. Diese werden in der Regel mit Übernachtung angeboten.
- Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminare sind den Freiwilligen kostenlos anzubieten.

- Der Träger gewährleistet eine möglichst weitgehende Partizipation der Freiwilligen am Seminargeschehen hinsichtlich inhaltlicher Gestaltung und Durchführung.
- Das pädagogisch qualifizierte Personal ist während der Seminarzeiten durchgängig präsent. Bei mehrtägigen Seminaren ist ein/e Ansprechpartner/in des Trägers zur pädagogischen Begleitung jederzeit, auch außerhalb der Seminarzeiten, erreichbar.

2. Begleitung der Einsatzstellen durch den Träger

- 2.1 Zwischen Träger und Einsatzstellen wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Darin werden die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen zwischen Träger und Einsatzstelle geregelt. Insbesondere wird festgelegt, in welcher Weise Träger und Einsatzstelle die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam weiterentwickeln. Der Träger wird über den Stand des Gelingens des freiwilligen Einsatzes in der Einsatzstelle informiert.
- 2.2 Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen für das FSJ aus. Der Träger hat hierzu eine Beschreibung der Einsatzbereiche und -stellen ebenso wie eine Beschreibung der fachlichen Anleitung und der Aufgaben der Freiwilligen in den Einsatzstellen vorzulegen.
- 2.3 Der Träger stellt sicher,
- dass die Einsatzstelle die Freiwilligen zusätzlich einsetzt, bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzt und deren Neureinrichtung nicht verhindert werden (Arbeitsmarktneutralität; eine Bestätigung über den arbeitsmarktneutralen Einsatz der Freiwilligen ist vorzulegen),
 - dass die Einrichtung, zu der die Einsatzstelle gehört, gemeinwohlorientiert ist,
 - dass eine persönliche Anleitung durch die Einsatzstelle erfolgt. Die Anleitung erfolgt durch eine fachlich (im Sinne des Tätigkeitsfeldes) qualifizierte Person, die während der Einsatzzeiten einer/s Freiwilligen überwiegend präsent ist. Die alltägliche Anleitung wird ergänzt durch regelmäßige individuelle Anleitungsgespräche.
- 2.4 Der Träger ist auch für die Qualität des FSJ in der Einsatzstelle verantwortlich:
- Die Einsatzstelle prüft die Eignung eines/einer Freiwilligen für den konkret vorgesehenen Einsatz vor Beginn des FSJ.
 - Die Einsatzstelle gewährt allen ausgewählten Bewerber/innen für das FSJ die Möglichkeit zur Hospitation (aktive Teilnahme am Tagesablauf).
 - Die Freiwilligen werden im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten eingesetzt.

- Die Einsatzstelle praktiziert aktiv die Wertschätzung freiwilligen Engagements durch adäquate Maßnahmen.
 - Die Einsatzstelle informiert den Träger über den Stand des Gelingens des Einsatzes der Freiwilligen.
- 2.5 Der Träger hält Unterstützungsangebote für die Einsatzstellen zur Wahrnehmung der Anleitung von Freiwilligen bereit. Die Unterstützung wird über individuelle Beratung, Treffen von Anleiter/innen oder Einsatzstellenbesuche gewährleistet.
- 2.6 Der Träger muss durch einen Besuch die Einsatzstelle kennenlernen und den persönlichen Kontakt mit den Anleiter/-innen pflegen. Einsatzstellenbesuche beinhalten das jeweils persönliche Gespräch zwischen Träger und dem/der Freiwilligen, zwischen Träger und Einsatzstelle, und zwischen allen Beteiligten zusammen.
- 2.7 Die Erstellung des schriftlichen Zeugnisses durch den Träger erfolgt in angemessener Beteiligung und Absprache mit der Einsatzstelle. Das Zeugnis soll über Art und Dauer des geleisteten Dienstes in angemessener Form Nachweis führen. Auf Verlangen hin ist es auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind berufsqualifizierende Merkmale des Dienstes aufzunehmen. Insbesondere sollte es auf qualitativ hochwertigem Papier gedruckt und dem Freiwilligen zeitnah nach Anforderung übergeben werden.